

wenn es auf andere Mineralien verliehen ist, vierteljährlich betrogen, sind daher in § 6 auf 3 und 2 Neugroschen herabgesetzt worden.

Hierdurch haben auch die mittelst der Ständischen Schrift vom 6. August 1861 an die Staatsregierung zur Erwägung abgegebenen drei Petitionen der Vorstände mehrerer Freiburger Gruben und der Revierausschüsse zu Marienberg und Johannegeorgenstadt d. d. 1. und 23. Mai und 7. Juni 1861 soweit als thunlich Berücksichtigung gefunden.

#### Zu § 7.

Obgleich Fälle der hier gedachten Art, wo verschiedene Verleihungen innerhalb eines und desselben Feldes gegeben werden, jetzt und nachdem mit der Aufhebung der Basaltenbergregalitätsgerichte (§ 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1851) die Duplicität des Verleihungsgeschäftes in Wegfall gekommen, nur selten noch vorkommen werden, so sind sie doch noch möglich und aus diesem Grunde ist die bezügliche Vorschrift aus § 267 des Gesetzes von 1851 hier beibehalten worden.

#### Zu § 8.

Die Nothwendigkeit, einzelnen wohlbegründeten, aber durch äußere Verhältnisse (Störungen im Productenabsatz, unerwartete Betriebsstörungen zc.) in Geldverlegenheit gerathenen Berggebäuden mit vorübergehenden Abgabenerlassen beizustehen, wird auch künftig von Zeit zu Zeit eintreten. In solchen Fällen handelt es sich sehr häufig nur darum, ob die Staatscasse zeitweilig auf den Genuß der Steuern verzichten oder denselben, mit dem Erliegen der betreffenden Berggebäude, definitiv einbüßen soll.

#### Zu § 9.

Der Schürfer hatte nach der bisherigen Verfassung außer seinem Betriebsaufwande und unbedeutenden Bergamtskosten etwas für die Schurfberechtigung nicht zu entrichten; die Zeitdauer, während welcher er unter dem Schutze seiner Berechtigung Dritte von verwandten Unternehmungen in demselben Gebiete ausschloß, war zwar durch die von der Behörde vorgeschriebenen Fristen begrenzt, sein eignes Interesse war aber nicht unmittelbar auf Innehaltung und Abkürzung jener Fristen gewiesen; insonderheit aber hielten ihn wirksame Gründe irgend einer Art von der beliebigen Ausdehnung der begehrten Schurffelder bis zu der gesetzlich nachgelassenen Maximalgröße von 100,000 □Fachter (ca. 71 Acker) nicht ab.

Gleichwohl ist, um die mit den Schurfberechtigungen verbundene Feldsperre und die von den Schurfunternehmungen unzertrennliche Belästigung des Grundbesitzes nicht in mißbräuchlicher Maße eintreten zu lassen, Werth auf angemessene